

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 37		Dienstag, den 15. Juli	2014
Tag	Inhalt	Seite	
3.7.2014	Verordnung über den Bebauungsplan Bahrenfeld 63/Groß Flottbek 17	285	
7.7.2014	Verordnung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Rahlstedt 119	288	
8.7.2014	Verordnung zur Änderung der Kampfmittelverordnung	289	
	2012-1-2		
11.7.2014	Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für ein Gebiet im Stadtteil Altona-Altstadt (Soziale Erhaltungsverordnung Altona-Altstadt)	291	
	2130-1-3		

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Bebauungsplan Bahrenfeld 63/Groß Flottbek 17 Vom 3. Juli 2014

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 19. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 306), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3159, 3185), sowie § 1 und § 2 Absatz 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bahrenfeld 63/Groß Flottbek 17 für den Geltungsbereich zwischen BAB A7, Lyserstraße, Friedensallee, Sibeliusstraße und Bahnanlagen (Bezirk Altona, Ortsteile 216, 218) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Über das Flurstück 2882, Nordgrenze des Flurstücks 2722 der Gemarkung Bahrenfeld – Lyserstraße – Friedensallee – Süd-

ostgrenze des Flurstücks 2602, Ostgrenze des Flurstücks 4256, Nordwest-, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 3326, über das Flurstück 4257 der Gemarkung Bahrenfeld – Bahnanlage – über das Flurstück 2475 der Gemarkung Bahrenfeld – Bahnanlage – Westgrenzen der Flurstücke 3003, 3002, 3655, 3656 (Baurstraße), 4255 und 2882 der Gemarkung Bahrenfeld.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden

beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den allgemeinen Wohngebieten werden Ausnahmen für Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen.
2. Im Erdgeschoss der mit „WA1“ bezeichneten allgemeinen Wohngebiete ist eine Überschreitung der Baugrenzen um bis zu 3 m für die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe sowie bei Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig.
3. Auf der als Bauspielplatz festgesetzten Fläche ist innerhalb des durch Baugrenzen bezeichneten überbaubaren Grundstücksteils ein Wirtschaftsgebäude mit den für die Nutzung des Bauspielplatzes notwendigen Räumen zulässig. Im Übrigen sind bauliche Anlagen des Hochbaus auf der als Bauspielplatz festgesetzten Fläche unzulässig.
4. In den mit „(A)“ bezeichneten allgemeinen Wohngebieten ist sicherzustellen, dass durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie beispielsweise Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche

Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Vorbauten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.

5. In den allgemeinen Wohngebieten ist innerhalb der mit „(B)“ bezeichneten Bereiche sicherzustellen, dass für den Außenbereich einer Wohnung entweder durch Orientierung an lärmabgewandten Gebäudeseiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie beispielsweise verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) mit teilgeöffneten Bauteilen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 65 dB(A) erreicht wird.
6. In den allgemeinen Wohngebieten sind innerhalb der mit „(C)“ bezeichneten Bereiche Schlafräume zur lärmabgewandten Gebäudeseite zu orientieren. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Wird an Gebäudeseiten ein Pegel von 70 dB(A) am Tag erreicht oder überschritten, sind vor den Fenstern der zu dieser Gebäudeseite orientierten Wohnräume bauliche Schallschutzmaßnahmen in Form von verglasten Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) oder vergleichbare Maßnahmen vorzusehen. Für den Außenbereich einer Wohnung ist entweder durch Orientierung an lärmabgewandten Gebäudeseiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie beispielsweise verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) mit teilgeöffneten Bauteilen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 65 dB(A) erreicht wird.
7. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen und Abgrabungen sowie Ablagerungen im Kronenbereich zu erhaltender Bäume unzulässig.
8. Für festgesetzte Bäume und Sträucher sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der jeweilige Charakter und Umfang der Pflanzung erhalten bleibt.
9. Für festgesetzte Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sowie für Ersatzpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden und zu erhalten. Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen.
10. Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind spätestens in der auf den Bauabschluss der Sportanlagen und des Bauspielplatzes folgenden Pflanzzeit Baumreihen mit dicht wachsenden Unterpflanzungen aus Sträuchern und Hecken anzulegen.
11. Auf der mit „(D)“ bezeichneten Sportanlage ist für je 300 m² der nicht überbauten Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen.
12. Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist während der Bauphase der Sportanlagen und des Bauspielplatzes ein naturnahes Feuchtbiotop mit Gehölzsaum und Röhrlichtzone zu entwickeln und einzuzäunen.

13. Vor Baubeginn der Sportanlagen und des Bauspielplatzes sind auf den öffentlichen Grünflächen drei Fledermaus-Ganzjahres-Flachkästen an den verbleibenden Gebäuden sowie drei Fledermaus-Rundkästen, fünf Nistkästen für Halbhöhlenbrüter und zwölf Nistkästen für Höhlenbrüter mit einem Fluglochdurchmesser von 32 mm an Bäumen in fachlich geeigneter Weise anzubringen und dauerhaft zu unterhalten.
14. Zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden der mit „Z“ bezeichneten öffentlichen Grünfläche und den ebenfalls mit „Z“ bezeichneten Flächen für Sport- und Spielanlagen die außerhalb des Bebauungsplangebiets gelegenen Flurstücke 934 und 6039 der Gemarkung Osdorf teilweise zugeordnet.
15. Auf den mit „(F)“ bezeichneten Flächen sind Sportnutzungen nur zulässig, wenn die Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn A 7 durch den Sportbetrieb nicht gefährdet wird.
16. Auf der mit „(G)“ bezeichneten Fläche sind Sportnutzungen nur zulässig, wenn das hierfür maßgebende Teilstück der Bundesautobahn A 7 durch ein geschlossenes Bauwerk überdeckelt ist. Ausnahmen sind zulässig, wenn durch andere geeignete Maßnahmen (zum Beispiel eine Immissionsschutzwand) nachgewiesen werden kann, dass die Immissionsgrenzwerte der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065) eingehalten werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 3. Juli 2014.

Das Bezirksamt Altona

Verordnung
über die Aufhebung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Rahlstedt 119
Vom 7. Juli 2014

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 Absatz 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 19. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 306), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Rahlstedt 119 vom 7. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 423) für den Geltungsbereich nördlich der Straße Eichberg, nordöstlich der Straße Höltingbaum (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird aufgehoben.

(2) Die Begründung zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planaufhebung kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädi-

gungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 7. Juli 2014.

Das Bezirksamt Wandsbek

Verordnung zur Änderung der Kampfmittelverordnung

Vom 8. Juli 2014

§ 1

Änderung der Kampfmittelverordnung

Auf Grund von § 1 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 28. Januar 2014 (HmbGVBl. S. 34), wird verordnet:

Die Kampfmittelverordnung vom 13. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 557) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 2 Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Kriegswaffen und wesentliche Teile von Kriegswaffen aus der Zeit des Ersten und Zweiten Weltkrieges.“
 - 1.2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Verdachtsflächen sind Flurstücke oder Teile von Flurstücken, bei denen nach spezifischen, flächenbezogenen Erkenntnissen der zuständigen Behörde ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel besteht.“
 - 1.3 Absatz 5 wird aufgehoben.
2. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Bergen, Entschärfen, Sprengen, Aufbewahren, Transportieren und sonstige Behandeln von Kampfmitteln sowie deren Besitz ist nur der zuständigen Behörde gestattet.“
3. In § 4 Satz 2 werden die Wörter „Der Entdecker“ durch die Wörter „Die Entdeckerin oder der Entdecker“ ersetzt.
4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers

Die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstücks ist aufgrund ihrer bzw. seiner Zustandsverantwortlichkeit nach den allgemeinen ordnungsrechtlichen Vorschriften verpflichtet, Gefahren und Schäden Dritter durch Kampfmittel auf dem Grundstück zu beseitigen beziehungsweise zu verhindern.“

5. Hinter § 5 werden folgende neue §§ 6 bis 9 eingefügt:

„§ 6

Vorsorgepflichten bei Eingriffen in den Baugrund

(1) Vor Beginn baulicher Maßnahmen, die mit Eingriffen in den Baugrund verbunden sind, ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer oder, wenn diese bzw. dieser die Baumaßnahmen nicht selbst durchführt oder durchführen lässt, die Veranlasserin oder der Veranlasser des Eingriffs in den Baugrund nach Einwilligung der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers, verpflichtet, bei der zuständigen Behörde eine Auskunft einzuholen, ob für den betroffenen Baubereich ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel besteht. Die Auskunft soll innerhalb einer Frist von vier Wochen erteilt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die bzw. der Verpflichtete sichere Kenntnis über

die Einstufung der Fläche im Verdachtsflächenkataster hat.

(2) Ist der betroffene Baubereich danach als Verdachtsfläche nach § 1 Absatz 4 eingestuft, ist die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer oder die Veranlasserin bzw. der Veranlasser des Eingriffs in den Baugrund verpflichtet, geeignete Maßnahmen vorzunehmen, soweit diese zur Verhinderung von Gefahren und Schäden durch Kampfmittel bei der Durchführung der Bauarbeiten erforderlich sind.

(3) Auf Antrag berät die zuständige Behörde die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer oder die Veranlasserin bzw. den Veranlasser des Eingriffs in den Baugrund über geeignete Maßnahmen nach Absatz 2.

(4) Die zur Erfüllung der Vorsorgepflichten erforderlichen Kosten trägt die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer oder die Veranlasserin bzw. der Veranlasser des Eingriffs in den Baugrund.

(5) Öffentliche Baudienststellen sind von der Pflicht nach Absatz 1 bei der Durchführung eigener Baumaßnahmen befreit.

(6) Die Vorsorgepflichten nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht, wenn der unverzügliche Eingriff in den Baugrund zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit unerlässlich ist.

§ 7

Verdachtsflächenkataster

(1) Die zuständige Behörde führt ein Verdachtsflächenkataster, aus dem sich insbesondere ergibt,

1. welche Flächen als Verdachtsflächen nach § 1 Absatz 4 eingestuft sind und
2. welche Flächen als kampfmittelfrei gelten.

Sind Flächen nicht nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 eingestuft, ist für diese bisher keine Gefahrenerkundung erfolgt.

(2) Für Auskünfte aus dem Verdachtsflächenkataster gelten die Regelungen über das Liegenschaftskataster in § 13 des Hamburgischen Vermessungsgesetzes vom 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 135), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 529), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Für den automatisierten Abruf von Daten des Verdachtsflächenkatasters durch öffentliche Baudienststellen gilt § 14 des Hamburgischen Vermessungsgesetzes entsprechend.

(3) Die zuständige Behörde ist verpflichtet, der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer und der Besitzerin bzw. dem Besitzer einer Verdachtsfläche Einsicht in das Verdachtsflächenkataster, die betreffenden Luftbilder oder Akten zu gewähren.

(4) Wird eine bisher als kampfmittelfrei geltende Fläche auf Grund neuer Erkenntnisse als Verdachtsfläche eingestuft, teilt die zuständige Behörde der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer dies von Amts wegen unverzüglich mit.

§ 8

Aufhebung des Kampfmittelverdachts auf einer Fläche
(Kampfmittelfreiheit)

(1) Zur dauerhaften Aufhebung des Kampfmittelverdachts einer Fläche im Verdachtsflächenkataster und Herbeiführung der Kampfmittelfreiheit ist ein geeignetes Unternehmen nach § 10 Absatz 2 mit der Durchführung von Aufgaben des systematischen Absuchens der betroffenen Verdachtsfläche auf eine Belastung mit Kampfmitteln und dem Freilegen eines Verdachtsobjektes nach Maßgabe der hierzu von der zuständigen Behörde erlassenen technischen Anweisungen zu beauftragen.

(2) Das Unternehmen ist verpflichtet, der zuständigen Behörde den Beginn und das Ende der Arbeiten anzuzeigen sowie das Ergebnis des systematischen Absuchens der Verdachtsfläche auf eine Belastung mit Kampfmitteln mitzuteilen. Die Anzeige und die Mitteilung nach Satz 1 ersetzen keine bauordnungsrechtlichen Anzeigen oder Genehmigungen.

§ 9

Informationspflicht

Werden bei Maßnahmen nach § 6 Absatz 2 oder § 8 Absatz 1 Kampfmittel oder Verdachtsobjekte gefunden, ist unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren. Sie hat die Kampfmittelbeseitigung zu veranlassen. Die Sicherungspflichten nach § 3 Absatz 1 finden insoweit auch auf Verdachtsobjekte Anwendung.“

6. Die bisherigen §§ 6 bis 10 werden §§ 10 bis 14.

7. Der neue § 10 wird wie folgt geändert:

7.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das systematische Absuchen von Verdachtsflächen auf eine Belastung mit Kampfmitteln und das Freilegen eines Verdachtsobjektes durch geeignete Unternehmen nach § 8 Absatz 1 bedarf der Überwachung durch die zuständige Behörde.“

7.2 In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die vorherige Aufnahme in das Register ist Voraussetzung der Durchführung von Aufgaben des systematischen Absuchens einer Verdachtsfläche auf eine Belastung mit Kampfmitteln und dem Freilegen eines Verdachtsobjektes nach § 8 Absatz 1.“

7.3 Absatz 3 wird aufgehoben.

7.4 Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

7.5 Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

7.5.1 Die Wörter „Eigentümer und Besitzer“ werden durch die Textstelle „Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer und die Besitzerin bzw. der Besitzer“ ersetzt.

7.5.2 Hinter dem Wort „Verdachtsfläche“ wird die Textstelle „sowie die geeigneten Unternehmen nach Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.

7.5.3 In Nummer 1 wird die Bezeichnung „Absatz 4“ durch die Bezeichnung „Absatz 3“ ersetzt.

8. Der neue § 11 wird wie folgt geändert:

8.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kosten des systematischen Absuchens einer Verdachtsfläche auf eine Belastung mit Kampfmitteln nach § 8 Absatz 1, des Freilegens von Verdachtsobjekten und die Kosten der Wiederherstellung der Flächen trägt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer.“

8.2 In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Eigentümer“ durch die Wörter „die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer“ ersetzt.

9. Der neue § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

9.1 Es wird hinter dem Wort „wer“ die Textstelle „vorsätzlich oder fahrlässig“ eingefügt.

9.2 In Nummer 2 wird das Wort „Kampfmittel“ durch die Textstelle „und § 9 Satz 3 Kampfmittel oder Verdachtsobjekte“ ersetzt.

9.3 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. entgegen § 6 Absatz 1 vor Beginn baulicher Maßnahmen keine Auskunft über den konkreten Verdacht von Kampfmitteln innerhalb des beabsichtigten Baubereichs bei der zuständigen Behörde einholt,“.

9.4 Hinter Nummer 5 werden folgende neue Nummern 6 und 7 eingefügt:

„6. durch Unterlassen der geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren und Schäden durch Kampfmittel bei der Durchführung von Bauarbeiten nach § 6 Absatz 2 Gefahren oder Schäden Dritter durch Kampfmittel verursacht,

7. ohne vorherige Aufnahme in das Register geeigneter Unternehmen nach § 10 Absatz 2 Satz 2 Aufgaben des systematischen Absuchens einer Verdachtsfläche auf eine Belastung mit Kampfmitteln und des Freilegens eines Verdachtsobjektes nach § 8 Absatz 1 durchführt,“.

9.5 Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 8.

9.6 In Nummer 8 wird die Textstelle „§ 6 Absätze 4 und 5“ durch die Textstelle „§ 10 Absätze 3 und 4“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 8. Juli 2014.

Verordnung
zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
für ein Gebiet im Stadtteil Altona-Altstadt
(Soziale Erhaltungsverordnung Altona-Altstadt)

Vom 11. Juli 2014

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 19. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 306), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung wird das in dem anliegenden Übersichtsplan mit einer roten Linie umgrenzte Gebiet, dessen Grenzen sich aus der Grenzbeschreibung nach Absatz 2 ergeben, als Erhaltungsgebiet festgesetzt. In dem Erhaltungsgebiet bedürfen der Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen einer Genehmigung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB. Dies gilt auch, wenn das genehmigungsbedürftige Vorhaben nach Satz 2 keiner Genehmigung nach der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 28. Januar 2014 (HmbGVBl. S. 33), bedarf.

(2) Das Erhaltungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Vom Holstenplatz in östlicher Richtung der Verbindungsbahn auf der südlichen Seite folgend bis zur Stresemannstraße; dem Verlauf der Stresemannstraße auf deren südlicher Seite Richtung Osten bis zur Bernstorffstraße; dem Verlauf der Bernstorffstraße und in der Verlängerung der Straße Kleine Freiheit Richtung Süden folgend bis zur Holstenstraße; der Holstenstraße und in der Verlängerung dem Pepermölenbek auf der östlichen Seite Richtung Süden bis zur Trommelstraße; der Trommelstraße auf deren südlicher Seite Richtung Osten folgend bis zum Hein-Köllisch-Platz; an der Südseite der Flurstücke 518 und 2175 der Gemarkung Altona-Südwest entlang bis zur Ecke des Flurstücks 2227 der Gemarkung Altona-Südwest; an dessen östlicher Seite Richtung Süden verschwendend bis zum Flurstück 545 der Gemarkung Altona-Südwest bis zur Einmündung Antonistraße; der Antonistraße auf deren westlicher Seite Richtung Süden und in gerader Verlängerung bis zur Straße St. Pauli Fischmarkt; St. Pauli Fischmarkt und in der Verlängerung Große Elbstraße an deren nördlicher Seite Richtung Westen bis zur Westkante des Flurstücks 2375 der Gemarkung Altona-Südwest; entlang der Westseite des Flurstücks in gerader Linie Richtung Norden bis zur Nordseite der Straße Palmaille; an der Nordseite der Palmaille Richtung Westen bis zur Einmündung Max-Brauer-Allee; auf der Ostseite der Max-Brauer-Allee Richtung Norden bis zur Nordkante des Flurstücks 21 der Gemarkung Altona-Südwest; entlang dessen Nordseite bis zur Bugdahnstraße; dem Verlauf der

Bugdahnstraße Richtung Osten folgend bis zum Flurstück 2292; dieses in gerader Linie querend bis zur Nordkante des Flurstücks 65 der Gemarkung Altona-Südwest; an dessen Nordseite entlang und entlang der Nordseite des Flurstücks 69 der Gemarkung Altona-Südwest die Altonaer Poststraße querend und entlang der Straße Lawaetzweg auf deren Südseite bis zur Jessenstraße; entlang der Südseite der Jessenstraße, Große Bergstraße, Louise-Schröder-Straße Richtung Osten bis zur Ostkante des Flurstücks 296 der Gemarkung Altona-Südwest; entlang der Ostseite der Flurstücke 296, 294, 293, 292 der Gemarkung Altona-Südwest bis zur Königstraße; dem Verlauf der Königstraße Richtung Osten auf deren Nordseite folgend bis zur Holstenstraße; Westseite der Holstenstraße Richtung Norden bis zur Straße Nobistor; Richtung Westen der Nordseite der Straße Nobistor, der Louise-Schröder-Straße, Große Bergstraße bis zur Einmündung Max-Brauer-Allee folgend; der Ostseite der Max-Brauer-Allee Richtung Nord-Osten folgend bis zur Holstenstraße; die Holstenstraße auf deren Ostseite Richtung Norden bis zum Holstenplatz; der Ostseite des Holstenplatz folgend bis zur Verbindungsbahn.

§ 2

Verhältnis zu sonstigen Genehmigungen, Zustimmungen,
Erlaubnissen

Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht
nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3

Hinweis

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 11. Juli 2014.

Das Bezirksamt Altona

Anlage

Grenze des Gebietes

